



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Dezember 2004

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 56 h)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/59/L.3 und Add.1)]

59/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/38 vom 21. November 2002¹ und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Duschanbe, die auf dem achten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 14. September 2004 verabschiedet wurde, das im Anschluss an die am 12. September 2004 in Duschanbe abgehaltene vierzehnte Ministerratstagung stattfand;

3. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, namentlich im Hinblick auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit bei Vordurchführbarkeits- und Durchführbarkeitsstudien von Projekten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, bei Beratungsdiensten, der Bereitstellung von Informationen zur

¹ Siehe A/59/303, Vierter Teil.

Drogenbekämpfung und bei Ausbildungskursen zum Thema Handel und Investitionen, die im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gewährt wird;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Durchführung des laufenden Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des intraregionalen Handels und betont, wie wichtig die Fortsetzung der zweiten Projektphase ist;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Juli 2003 in Islamabad und betont, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Schaffung einer Freihandelszone in der Region ist;

6. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Abhaltung der zweiten Regionalen Handels- und Investitionskonferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der siebenten Tagung der Generalversammlung der Industrie- und Handelskammern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. bis 20. April 2004 in Kabul und hebt das enge Zusammenwirken im Bereich Handel und Investitionen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den mit Handelsfragen befassten Organisationen und Organen der Vereinten Nationen hervor;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Weltzollorganisation am 17. März 2003 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarung mit dem Ziel, wirksame und regelmäßige Konsultationen aufzunehmen und zu führen, zusammenzuarbeiten und Informationen zwischen den beiden Organisationen auszutauschen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Abhaltung einer Arbeitstagung über die Erleichterung kombinierter Transporte und des Handels im Mai 2004 in Teheran, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getragen wurde und an der die Islamische Entwicklungsbank, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik teilnahmen, und hofft, dass Anstrengungen unternommen werden, um das Projekt für kombinierte Transporte baldmöglichst zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;

9. *äußert ihre Zufriedenheit* über die Wichtigkeit, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dem reibungslosen Containerzugverkehr auf der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn und der Feinabstimmung des Entwurfs eines Aktionsplans zur Neubelebung und Nutzung des Korridors China-Nahost-Europa beimisst, sowie über die im Mai 2004 in Teheran veranstalteten Tagungen zur Erörterung dieser Fragen;

10. *nimmt mit Befriedigung* von den Bemühungen *Kenntnis*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Entwicklung von Verkehr und Handel in der Region zu beseitigen, und begrüßt das gemeinsame Projekt der

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Erstellung eines umfassenden Berichts zu dieser Frage;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Industriefragen, die vom 25. bis 27. Januar 2004 in Teheran stattfand, stellt fest, wie wichtig die Verabschiedung der Erklärung von Teheran und des Aktionsplans für die industrielle Zusammenarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die den Weg für die Konsolidierung der Anstrengungen ebnet, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die industrielle Zusammenarbeit in der Region durch die Mobilisierung regionaler und internationaler Ressourcen und des Industriepotenzials der Mitgliedstaaten zu fördern, und legt zu diesem Zweck der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung nahe, aktiv zu den Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie beizutragen;

13. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Finanzen und Wirtschaft, die am 29. und 30. Januar 2004 stattfand, sowie von dem Gemeinsamen Kommuniqué von Islamabad über die Zusammenarbeit in Finanz- und Wirtschaftsfragen, insbesondere in den folgenden Bereichen: *a)* makroökonomische Steuerung und globale Kapitalmärkte, *b)* Förderung des Bankenwesens, der Investitionen, des Transitverkehrs und des Handels unter rechtlichen und finanziellen Aspekten, *c)* Regulierung der Wertpapier- und Kapitalmärkte sowie Aktien- und Rohstoffbörsen, *d)* Privatisierung öffentlicher Unternehmen und *e)* Kosten der wirtschaftlichen Anpassung und Notwendigkeit von sozialen Sicherungsnetzen;

14. *würdigt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere ihre Versuche zur Minderung der Armut und der Ernährungsunsicherheit in der Region, *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Programms für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Regionalprogramms für Ernährungssicherung in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und fordert die zuständigen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, die im Rahmen des Programms zu umreißenen Konzepte zu unterstützen;

15. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommene Initiative zur Herstellung einer institutionellen Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen in landwirtschaftlichen Fragen, mit denen sich die Welthandelsorganisation befasst, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, die diesbezüglichen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung von Teheran über die Umweltzusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt (2003-2007) auf der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Umwelt, die vom 13. bis 15. Dezember 2002 in Teheran stattfand, sowie von der Überarbeitung des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten auf der ersten Tagung der Arbeitsgruppe für Umwelt, die am 7. und 8. April 2004 in Ankara stattfand;

17. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 22/14 vom 7. Februar 2003² über die Rolle des Programms bei der Verstärkung der Aktivitäten und der Zusammenarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

18. *begrüßt* die am 18. August 2004 in Teheran erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

19. *begrüßt außerdem* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und ermutigt die beiden letztgenannten Organe zur aktiven Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Islamischen Entwicklungsbank hinsichtlich des Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Vernetzung und den Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region sowie von der Unterstützung, die die Bank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Durchführung der 2002 beziehungsweise 2003 abgehaltenen Tagungen über Energiehandel und über die rechtlichen und fiskalischen Aspekte der Förderung ausländischer Direktinvestitionen im Mineralsektor gewährt hat;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, in den Jahren 2004 und 2005 Ministertagungen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation, Energie/Erdöl, Umwelt, Landwirtschaft und Informationstechnologien abzuhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
22. Oktober 2004

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/58/25), Anhang.*